

Kleine Anfrage 171

des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)

an die Landesregierung

Grundloses Ablehnen von Anfragen an Behörden

Mit aktuellem Urteil vom 09.01.2025 hat der EuGH in der Rechtssache C-416/23 entschieden, dass Behörden Anfragen und Beschwerden nicht allein aufgrund der Anzahl innerhalb eines bestimmten Zeitraumes als „exzessiv“ einstufen dürfen. Der Fall bezog sich auf Anfragen und Beschwerden an die Österreichische Datenschutzbehörde, die mit Verweis auf Art. 57 Abs. 4 DSGVO abgelehnt bzw. mit einer Gebühr belegt wurden, obwohl eine missbräuchliche Absicht nicht nachgewiesen wurde. Der Kläger hatte lediglich eine Vielzahl an Beschwerden gegen verschiedene Verantwortliche in einem kurzen Zeitraum eingereicht, jedoch ohne missbräuchliche Intention.

Eine Behörde in einem Mitgliedsstaat der EU könne sich nicht auf Überlastung berufen, so der Gerichtshof, um Anfragen abzulehnen; es sei vielmehr Aufgabe der Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass die Aufsichtsbehörden über entsprechende Ressourcen und Kapazitäten verfügen, um ihren Aufgaben nachzukommen.

Ich frage die Landesregierung:

1. In wie vielen Fällen wurde für Anfragen oder Beschwerden durch die beteiligten Landesbehörden (etwa und insbesondere LfU, PP, LAVG, LBV, LGBR, LASV, ZABH, etc.) in den jeweiligen Jahren 2020 bis 2024 aufgrund von „exzessiven Anfragen“ oder „exzessivem Gebrauch“ eine Verwaltungsgebühr erhoben?
In wie vielen Fällen wurde in den jeweiligen Jahren die Bearbeitung einer als „exzessiv“ eingestuften Anfrage oder Beschwerde verweigert? (bitte tabellarisch auflisten, jeweils nach Behörde, Höhe der Verwaltungsgebühr oder ob die Bearbeitung verweigert wurde)
2. Wenn es Fälle i.S.d. Ziffer 1 gibt: In wie vielen Fällen würden die Sachverhalte nach den vg. Feststellungen des EuGH rückblickend keine rechtmäßige Verhängung einer Verwaltungsgebühr oder Ablehnung der Bearbeitung mehr begründen?
3. Wenn es Fälle i.S.d. Ziffern 1 und 2 gibt: Wird die eigentlich rechtswidrig erhobene Verwaltungsgebühr in den Fällen, in denen sich eine rechtmäßige Verhängung einer Verwaltungsgebühr rückblickend nicht mehr begründen ließe, an die betroffenen Personen zurückgezahlt?

4. Wenn es Fälle i.S.d. Ziffern 1 und 2 gibt: Wird die Bearbeitung in den Fällen, in denen sich eine rechtmäßige Ablehnung der Bearbeitung rückblickend nicht mehr begründen ließe, wieder aufgenommen?
5. Wie wird die Entscheidung des EuGH für die Arbeitsweise von anderen Behörden des Landes Brandenburg, insbesondere bei Anfragen auf Informationszugang (nach dem BbgAIG oder UIG), Beachtung finden?